

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG**  
Fachgebiet Anlagenrecht  
3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An  
Bürgerinitiative Kontra-Logzentrum-  
Ebergassing e.V.i.G.  
Birkengasse 18  
2435 Ebergassing

WUW2-NA-126/001      Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)      **SB**

E-Mail: [anlagen.bhwu@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhwu@noel.gv.at)  
Fax 02243/9025-26231    Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0016039

Bezug	BearbeiterIn	02243 / 9025	Durchwahl	Datum
	Piller Angela	26278		09.10.2012

Betrifft  
Bürgerinitiative Kontra-Logzentrum-Ebergassing e.V.i.G., Anbringung von 2 Stück  
Hinweisplakaten außerhalb des Ortsbereiches der Gemeinde Ebergassing auf dem  
Grundstück Nr. 691, KG Ebergassing und auf dem Grundstück Nr. 2269, KG Eber-  
gassing, naturschutzbehördliches Verfahren

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung **weist** Ihr Ansuchen vom 8. März 2012 **ab** und **untersagt** Ihnen die Anbringung von 2 Stück Hinweisplakaten außerhalb des Ortsbereiches der Gemeinde Ebergassing auf dem Grundstück Nr. 691, KG Ebergassing und auf dem Grundstück Nr. 2269, KG Ebergassing.

### Rechtsgrundlage

§ 31 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBL.5500-9  
§§ 6 i.V.m. 7 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBL.5500-9

### Hinweis:

Zur ordnungsgemäßen Vergebührung des Ansuchens vom 8. März 2012 sind feste  
Gebühren in Höhe von **€ 14,30** entstanden. Dieser Betrag ist mit dem beiliegenden  
Zahlschein innerhalb von vier Wochen zu überweisen.

### Begründung

Mit Schreiben vom 27. Februar 2012, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft  
Wien-Umgebung, haben Sie um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung  
für die Anbringung von 2 Stück Hinweisplakaten außerhalb des Ortsbereiches der  
Gemeinde Ebergassing auf dem Grundstück Nr. 691, KG Ebergassing und auf dem  
Grundstück Nr. 2269, KG Ebergassing, angesucht.

Gemäß § 31 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-2, ist der Nachweis darüber zu erbringen, dass die beantragte Bewilligung nicht einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht.

Eine diesbezügliche Anfrage bei der Gemeinde Ebergassing ergab, dass das Grundstück Nr. 2269, KG Ebergassing, die Widmungs- bzw. Nutzungsart „Landwirtschaft“ und das Grundstück Nr. 691, KG Ebergassing, die Widmungs- und Nutzungsart „Landwirtschaft“ aufweist.

Gemäß § 19 Abs. 2 lit. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-17, sind Flächen mit der Widmung Land- und Forstwirtschaft, Flächen, die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der Errichtung von Bauwerken für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe im Sinne der Gewerbeordnung sowie der Ausübung des Buschenschankes im Sinne des NÖ Buschenschankgesetzes dienen. Bei den im Hofverband bestehenden Wohngebäuden sind zur Befriedigung der familieneigenen Wohnbedürfnisse der Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Privatzimmervermietung durch die Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung bis höchstens 10 Gästebetten im Hofverband die Wiedererrichtung von Wohngebäuden, sonstige Zubauten, Abänderungen sowie die Errichtung eines Ausgedingehauses im Hofverband zulässig.

## **§ 6 NÖ Naturschutzgesetz**

### **Verbote**

Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich *und* funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), ist verboten:

1. die Lagerung und Ablagerung von Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen (§ 7 Abs. 1 Z. 6), ausgenommen
  - \* die in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft üblichen Lagerungen sowie
  - \* kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
2. die Vornahme von Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gefährden, im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen, ausgenommen unbedingt notwendige Maßnahmen bei der Durchführung eines gemäß § 7 bewilligten Vorhabens;
3. das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen im Grünland außerhalb von nach den Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetzes 1999, LGBl. 5750, genehmigten Campingplätzen;
4. die Beleuchtung von Werbeanlagen, Ankündigungen und Hinweisen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 3.

### Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich *und* funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus *auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche* um mehr als einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung *BGBl. I Nr. 14/2011*, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung *BGBl. I Nr. 111/2010*, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

\* in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft  
übliche Lagerungen sowie

\* kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht  
überschreitende, Lagerungen;

*7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;*

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- \* die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- \* der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie
- \* die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen.

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist.

Da das geplante Projekt somit dem örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht war das Ansuchen abzuweisen und die Bewilligung für die Anbringung von 2 Stück Hinweisplakaten außerhalb des Ortsbereiches der Gemeinde Ebergassing auf dem Grundstück Nr. 691, KG Ebergassing und auf dem Grundstück Nr. 2269, KG Ebergassing spruchgemäß zu untersagen.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

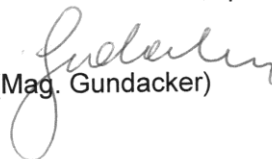
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

#### **Ergeht an:**

1. die Gemeinde Ebergassing, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Mag. Gundacker)